

Verbot des Verkaufes von grünen Maiskolben.

Da es unbedingt notwendig erscheint, jede mißbräuchliche Vergeudung unreifer Früchte zu verhindern und deren volle Ausreife zu sichern, wird durch eine im heutigen Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Ackerbauministers, die mit 28. d. in Kraft tritt, das Verkaufen grüner Maiskolben verboten.

Entgegen diesem Verbot verkaufte Kolben sind zu beschlagnahmen und ohne Entschädigung der nächsten amtlichen Futtermittelstelle abzuführen, beziehungsweise nach deren Weisungen zu verwenden. Uebertretungen des Verbotes werden überdies mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Danach ist also die Verwendung grüner Maiskolben für den menschlichen Genuß verboten. Dieses Verbot konnte um so eher ausgesprochen werden, als grüne Maiskolben zwar ein beliebtes, jedoch gänzlich entbehrliches Genußmittel sind, dessen Nährwert keineswegs ein solcher ist, daß durch ihre Ausschaltung vom Lebensmittelmarke irgendwelche Beeinträchtigung in der Ernährung der Bevölkerung zu besorgen wäre.